

KANALORDNUNG DER GEMEINDE MILS BEI IMST

Auf Grund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl. 1/2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mils bei Imst in seiner Sitzung vom 10.07.2007 folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflichtige Anlagen

- (1) Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Sammelkanäle nichtöffentlicher Kanalisationen auf Grundstücken, die ganz oder teilweise im Anschlussbereich liegen, sind – sofern Abwässer anfallen – an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Die anfallenden Abwässer sind verpflichtend in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (2) Die anfallenden Niederschlagswässer aus privaten Grundstücken sind, sofern deren Beseitigung nicht anderweitig tatsächlich und rechtlich sichergestellt ist, innerhalb des privaten Grundstückes zur Versickerung zu bringen.
- (3) Die anfallenden Niederschlagswässer aus öffentlichen Flächen können in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

- (1) Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird eine gedachte Schnittlinie festgelegt, die, sofern der Sammelkanal im öffentlichen Gut verlegt ist, 1 Meter außerhalb des öffentlichen Gutes verläuft.
- (2) Ist der Sammelkanal in anderen Grundstücken verlegt, so liegt die Trennstelle 1 Meter außerhalb des Sammelkanals.
- (3) Die Trennstelle ist die Maueraußenseite eines Gebäudes, wenn das Gebäude an das öffentliche Gut grenzt oder davon nicht weiter als 1 Meter entfernt ist.
- (4) Die Ausführung der Grundleitung ab der Trennstelle hat der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage, nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde Mils bei Imst, auf eigene Rechnung zu veranlassen. Für die Instandhaltung der Grundleitung hat ebenfalls der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage aufzukommen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.1992) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gebhard Moser

Angeschlagen am: 11.07.2007
Abgenommen am: 25.07.2007